

II-230 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

A n t r a g

No. .... 38/A  
Präs.: 23. MRZ. 1987  
.....

der Abgeordneten Dr. Rieder  
und Genossen

betreffend ein Bundesgesetz vom ....., mit dem das  
Rechtsanwaltsprüfungsgesetz, BGBl. Nr. 556/1985, geändert  
wird

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz vom ....., mit dem das Rechtsanwaltsprüfungs-  
gesetz, BGBl. Nr. 556/1985, geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Im Art. VI Abs. 4 des Rechtsanwaltsprüfungsge-  
setzes, BGBl. Nr. 556/1985, wird das Datum "1. Juli 1987"  
durch das Datum "1. Jänner 1989" ersetzt.

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Mai 1987 in  
Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes  
ist der Bundesminister für Justiz betraut.

Es wird beantragt, diesen Antrag unter Verzicht auf die  
erste Lesung dem Justizausschuß zuzuweisen.

- 2 -

Begründung:

Art. VI Abs. 4 des Rechtsanwaltsprüfungsgesetzes sieht vor, daß Rechtsanwaltsanwärter, die am 1. Juli 1987 die Voraussetzungen für die Ablegung der Rechtsanwaltsprüfung nach den bisherigen Bestimmungen erfüllt und sich zur Prüfung angemeldet haben, auf ihren Antrag die Prüfung nach den bisherigen Bestimmungen ablegen können.

Die tatsächlichen Gegebenheiten haben gezeigt, daß diese Übergangsregelung für eine größere Anzahl von Rechtsanwaltsanwärtern eine Härte bedeutet, als dies üblicherweise jede Stichtagsregelung mit sich bringen kann. Sie trifft besonders diejenigen Rechtsanwaltsanwärter, die sich im Zeitpunkt der Kundmachung des neuen Rechtsanwaltsprüfungsgesetzes im Dezember 1985 bereits für den Rechtsanwaltsberuf entschieden hatten und hiebei von der Erwartung ausgegangen waren, daß für dessen Erlangung ua die Ablegung der Rechtsanwaltsprüfung nach den bis dahin geltenden Bestimmungen erforderlich sei.

Um der weitaus überwiegenden Zahl dieser Rechtsanwaltsanwärter die Möglichkeit zu eröffnen, die Rechtsanwaltsprüfung nach den bisherigen Bestimmungen abzulegen, soll der Zeitraum, innerhalb dessen sie die Voraussetzungen für die Ablegung der Prüfung nach den bisherigen Bestimmungen erfüllt und sich zur Prüfung angemeldet haben müssen, auf rund drei Jahre, das entspricht der Dauer der nach § 3 alt der Rechtsanwaltsordnung als Voraussetzung

- 3 -

für die Ablegung der Rechtsanwaltsprüfung erforderlichen Gesamtpraxiszeit, verlängert werden.

Durch diese Änderung wird auch eine weitergehende Harmonisierung dieser Übergangsregelung mit jener des Art.VI Abs.3 des Rechtsanwaltsprüfungsgesetzes, nach der unter bestimmten Voraussetzungen noch die Praxiszeit von fünf Jahren gilt und daher für die Ablegung der Prüfung nach den neuen Bestimmungen terminliche Schwierigkeiten hätten entstehen können, herbeigeführt.